



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Datenschutzbeauftragter
EASME
COV2
1049 Brüssel, Belgien

Brüssel,
WW/SS-ZS/sn/D(2018)1770
C 2017-1036 & 2017-1040
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betreff: Gemeinsame Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle der Auswahl und des Einsatzes externer Sachverständiger außerhalb des Teilnehmerportals (Programm COSME sowie EMFF) – EDSB-Fälle 2017-1036 und 2017-1040

Sehr geehrte/r [...],

im November 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) von Ihnen als den behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen („EASME“) zwei Meldungen für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ (die „Verordnung“) über die Auswahl und den Einsatz externer Sachverständiger außerhalb des Teilnehmerportals.²

Die Verarbeitungsvorgänge betreffen Sachverständige, die

- zu den Aktivitäten im Zusammenhang mit den im Rahmen des Programms COSME verwalteten Initiativen, und vor allem zum Enterprise Europe Network, beitragen,
- Bewertungs- und Überwachungsmaßnahmen zu den Aktionen unterstützen, die der EASME im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) übertragen wurden.

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger³ (die „Leitlinien“) herausgegeben. Daher werden in dieser Stellungnahme nur diejenigen Vorgehensweisen analysiert und angesprochen, die nicht mit den Grundsätzen der Verordnung und mit den Leitlinien in Einklang zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht

¹ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

³ Abrufbar auf der Website des EDSB: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/13-06-25_procurement_en.pdf

möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungsvorgänge im Rahmen des Einsatzes externer Sachverständiger außerhalb des Teilnehmerportals der EASME anzuwenden sind.

1. Rechtliche Prüfung

a) Begründung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

In beiden Meldungen wird zur Begründung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung unter anderem die Einwilligung der Sachverständigen angeführt. Der EDSB ist der Auffassung, dass im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen die Einwilligung nicht der geeignetste Grund für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist. Der Hauptgrund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wäre, dass die Verarbeitung für Folgendes erforderlich ist:

- die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung der der EASME übertragenen öffentlichen Gewalt ausgeführt wird (z. B. Auswahl und Einsatz von Sachverständigen),
- die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen (z. B. für den Vertragsabschluss mit Sachverständigen), oder
- die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die EASME unterliegt (z. B. Veröffentlichung der Daten der Sachverständigen zur Einhaltung der Verpflichtung der EASME, Informationen über die Ergebnisse von Vergabeverfahren und über die Empfänger von Haushaltsmitteln der Union zu veröffentlichen).

Die Einwilligung kann als zusätzlicher Grund für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen. Sie kann als Hauptgrund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nicht-obligatorischer Daten dienen. Diesbezüglich wird auf unsere dritte Empfehlung unter Punkt c) „Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen“ verwiesen.

b) Gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass Mitarbeiter der GD MARE der Europäischen Kommission am Auswahlverfahren für Sachverständige für den EMFF mitwirken. Die EASME und die GD MARE haben ein Memorandum of Understanding über die Modalitäten und Verfahren der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der unter den EMFF fallenden Aktionen geschlossen. Im Memorandum und dazugehörigen Anhang ist niedergelegt, wer für die verschiedenen Aufgaben zuständig ist. Der EDSB weist darauf hin, dass in den Fällen, in denen die Aufteilung der Aufgaben dazu führen würde, dass sowohl die EASME als auch die GD MARE die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten von Sachverständigen bestimmen, die EASME und die Europäische Kommission (GD MARE) gemeinsame Verantwortliche für Datenverarbeitung wären.⁴ Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn die GD MARE für die Erstellung der Vergabebedingungen verantwortlich wäre oder wenn Rahmenverträge von der GD MARE verwendet würden.

c) Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen

⁴Diesbezüglich wird auf die [Stellungnahme 1/2010 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ \(WP 169\)](#) sowie auf Artikel 28 Absatz 2 des Vorschlags zu den neuen Datenschutzvorschriften für die Organe und Einrichtungen der EU (Vorschlag COM (2017) 8 final, politische Einigung vom 23. Mai 2018) verwiesen.

In den Artikeln 11 und 12 der Verordnung, die eine Verpflichtung zur Transparenz gegenüber den betroffenen Personen, deren Daten erhoben oder weiterverarbeitet werden, regeln, sind die Informationen aufgeführt, die den betroffenen Personen mindestens mitzuteilen sind. Diese Transparenz ist nicht nur erforderlich, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung nach Treu und Glauben erfolgt, sondern auch, um die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen zu ermöglichen.

Nach der Verordnung muss die EASME den Sachverständigen für das Programm COSME und den EMFF mitteilen, wie die Agentur deren personenbezogene Daten außerhalb des Teilnehmerportals und im Zuge der Verarbeitung verarbeitet. Die EASME hat für die beiden Verarbeitungsvorgänge zwei gesonderte Datenschutzhinweise erstellt.

Das Antragsformular (Fragebogen) für Sachverständige für das Programm COSME enthält für die Verarbeitung außerhalb des Teilnehmerportals weder eine Datenschutzerklärung noch einen Link zur Datenschutzerklärung. Der EDSB **empfiehlt**, dass die EASME den Datenschutzhinweis in das Antragsformular aufnimmt.

Zwar enthält das Aufforderungsschreiben für Sachverständige für das Programm COSME eine Datenschutzbestimmung mit Informationen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Rechte der betroffenen Person, es gibt jedoch keinen Link zur vollständigen Datenschutzerklärung für die Verarbeitung außerhalb des Teilnehmerportals. Der EDSB **empfiehlt**, dass die EASME einen Link zum vollständigen Datenschutzhinweis aufnimmt.

Das Antragsformular (Fragebogen) für Sachverständige für den EMFF enthält den Datenschutzhinweis für die Verarbeitung der Daten der Sachverständigen außerhalb des Teilnehmerportals, und die Bewerber müssen durch Abhaken bestätigen, dass sie über die Datenschutzvorschriften informiert worden und mit dem Datenschutzhinweis einverstanden sind. Der EDSB **empfiehlt**, dass die EASME klarstellt, dass sich die Einverständniserklärung der Bewerber auf die Verarbeitung nicht-obligatorischer Daten – nicht auf die Datenschutzerklärung – bezieht.

Die Aufforderung zur Interessensbekundung für Sachverständige für den EMFF enthält eine Datenschutzbestimmung mit Informationen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen (EASME) sowie einen Link zum allgemeinen Hinweis der Kommission über Datenschutz im Rahmen der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Dieser Link ist ungeeignet, da Sachverständige für den EMFF darüber zu informieren sind, dass ihre personenbezogenen Daten für die Auswahl und den Einsatz von Sachverständigen für den EMFF außerhalb des Teilnehmerportals durch die EASME verarbeitet werden. Der EDSB **empfiehlt** daher, dass die EASME in die Aufforderung zur Interessensbekundung einen Link zum Datenschutzhinweis aus dem Antragsformular (Fragebogen) aufnimmt.

d) Verträge mit Sachverständigen

Die EASME wird die Datenschutzbestimmungen in den Verträgen mit Sachverständigen im Hinblick auf die demnächst in Kraft tretenden neuen Datenschutzvorschriften, die auf Organe und Einrichtungen der EU Anwendung finden, überprüfen müssen. Der EDSB begrüßt den Umstand, dass der Mustervertrag des EMFF für externe Sachverständige Datenschutzbestimmungen enthält, die zwischen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vertragspartei und der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Sachverständigen unterscheiden. Diese Differenzierung ist auch bei den überprüften Datenschutzbestimmungen beizubehalten.

2. Schlussfolgerung

In dieser Stellungnahme hat der EDSB eine Reihe von Klarstellungen vorgenommen und Empfehlungen gegeben. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

[gezeichnet]

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI